

Satzung der GmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wiener Feinbäckerei Heberer GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist: 63165 Mühlheim am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb, der An- und Verkauf von Backwaren und Konditoreiwaren aller Art.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck (Ziffer 1) unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie auch berechtigt andere Dienstleistungen zu übernehmen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, deren Geschäftsführung und Vertretung zu übernehmen, unabhängig von der rechtlichen Form dieser Firmen und der Art der Beteiligung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 750.000,-- EUR
(i.W.: siebenhundertfünfzigtausend Euro).

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeite errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Zur Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, es sei denn, der Erwerber ist bereits Gesellschafter. Gleiches gilt für die Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon mit einem Nießbrauch.

Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile davon an andere Personen als Gesellschafter, so sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Es kann nur für den gesamten veräußerten Geschäftsanteil ausgeübt werden. Soweit ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht steht es den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dabei dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zu.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

3. Durch Beschluß der Gesellschafter kann Geschäftsführern

- a) jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilt und
- b) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

4. Für die Geschäftsführung wird im Innenverhältnis festgelegt: Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschuß.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung eines Geschäftsführers, mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, daß innerhalb eines Monats eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird.

In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1.000,-- EUR Stammeinlage eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht andere Mehrheiten verlangt.

Die gilt nur für Beschlüsse über in der Tagesordnung enthaltenen Vorlagen. Für kurzfristig aufgenommenen Tagesordnungspunkte ist 75 %-Mehrheit notwendig.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführervertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung anvertraut sind.

Als solche gelten insbesondere:

- a) Erwerb, Änderung und Aufhebung von Beteiligungen jeder Art an anderen Unternehmen;
- b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- c) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Organschafts-, Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinngemeinschafts-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken;
- e) Abschluß von Dienstverträgen für leitende Angestellte, Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen;
- f) Gewährung von Pensionszusagen;
- g) Anschaffungen über 50.000,00 DM im Einzelfall, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind;
- h) Einleitung von Prozessen und Abschluß von Prozeßvergleichen bei Streitwerten über 50.000,00 DM;
- i) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Monatspacht über 5.000,00 DM oder mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahren;
- j) Aufnahme von Krediten (einschließlich Leasing-Verträgen) jeder Art in einem Wert von über 50.000,00 DM im Einzelfall;
- k) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;
- l) Wechselgeschäfte in einem Wert von über 50.000,-- DM im Einzelfall;
- m) Darlehensgewährung.

Für alle diese von a) bis m) angesprochenen Entscheidungen ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich mit Ausnahme von der unter e) angesprochenen Bestellung von Geschäftsführern, für die eine einfache Mehrheit genügt.

4. Der Gesellschafter Dr. Georg Richard Heberer bekommt das Recht eingeräumt, mit seiner Stimme eine bei eventuellen Abstimmungen im Kreise der Gesellschafter entstehende Pattsituation zu entscheiden.

5. Gesellschafter können sich in der Versammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung der Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung des Vertreters ruht das Stimmrecht an dem gemeinschaftlichen Geschäftsanteil.

Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, können nur innerhalb von drei Monaten seit der Beschlußfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 6

Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß wird innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluß des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung erstellt.
2. Der Jahresabschluß mit Erläuterungen dazu muß auf Kosten der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer testiert werden. Der Prüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Der Jahresabschluß mit Erläuterungen muß den Gesellschaftern innerhalb von 1 Monat nach Fertigstellung des Jahresabschlusses übermittelt werden.

§ 9

Gewinnverteilung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen über die Verteilung des jährlichen Reingewinns und die Bildung etwaiger Rücklagen. Der zur Ausschüttung kommende Reingewinn wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einstimmig eine anderweitige Verwendung beschließt.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Wird ein voll einbezahlter Geschäftsanteil eines Gesellschafters
 - im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Gesellschafter in Anspruch genommen oder
 - gerät ein Gesellschafter in Konkurs bzw.

- wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder
 - hat ein Gesellschafter eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben oder
 - liegt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vor, der seinen Ausschuß aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere wegen grobvertragswidrigem Verhalten,
- so kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung die Zwangseinziehung seines Geschäftsanteils vorgenommen werden. Der Zustimmung des Gesellschafters bzw. seiner Gläubiger bedarf es hierzu nicht.

Bei Beschlüssen aus einem dieser Anlässe hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

2. Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einziehung auch nur bei einem Mitberechtigten vorliegen.
3. Im übrigen kann die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen.
4. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer auf Grund eines Gesellschaftersbeschlusses.
5. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Höhe und Fälligkeit des Entgelts bestimmen sich nach § 12.

§ 11

Spätere Einziehung

In allen Fällen, in denen diese Satzung die Einziehung eines Geschäftsanteils zuläßt, wird vereinbart:

- a) Sollte in dem Zeitpunkt der Einziehung die Stammeinlage auf den Anteil noch nicht voll geleistet oder eine Zahlung nur aus dem Stammkapital möglich sein, so kann die Gesellschaft die Einziehung später nachholen. Zu einer

nachträglichen Einziehung ist die Gesellschaft auch befugt, wenn sich die vorweggenommene Einziehung als nicht rechtmäßig erweisen sollte.

- b) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschuß die Abtretung des Geschäftsanteils an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten verlangen.

§ 12

Ausscheidensguthaben und Fälligkeit

1.

Im Falle der Einziehung und in den übrigen im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelten Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, erhält der Gesellschafter einen Wertersatz in Höhe des Nominalbetrages eines Geschäftsanteils zuzüglich der anteiligen bilanzierten Rücklagen – einschließlich der gebundenen Rücklagen – sowie des anteiligen Gewinns im laufenden Jahr abzüglich der anteiligen bilanzierten Verlustvorträge sowie des anteiligen Verlustes des laufenden Jahres. Maßgebend ist die Steuerbilanz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung.

2.

Das Entgelt ist an den betroffenen Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen, von denen die erste im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung zur Zahlung fällig ist. Die folgenden Jahresraten sind jeweils ein Jahr darauf zur Zahlung fällig.

Steht bis zum Fälligkeitszeitpunkt die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten.

Das Entgelt ist bis zur Fälligkeit der ersten Jahresrate unverzinslich. Danach ist der ausstehende Betrag mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächstfälligen Rate für die Zeit, für die sie angefallen sind, zur Zahlung fällig.

§ 13

Beirat

1.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Beratung der Gesellschafter können die Gesellschafter einen Beirat berufen.

2. Der Beirat soll aus wenigstens 3 dafür besonders geeignet erscheinenden Personen bestehen und die Zahl der Mitglieder sollte ungerade sein.
3. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre berufen. Für vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitglieder erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Ersatzberufung.
4. Der Beirat bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt sein muß.
6. Im Interesse einer ordentlichen Beratung kann der Beirat von den Gesellschaftern, der Geschäftsführung und von allen Mitarbeitern die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte verlangen.
7. Auf einstimmigen Beschluß kann der Beirat eine Gesellschafterversammlung einberufen. Er sollte zu allen Gesellschafterversammlungen eingeladen werden.

§ 14

Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren.

§ 15

Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem der Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus. Über die Verwendung seines Gesellschaftsanteils

entscheiden die verbleibenden Gesellschafter gemäß §§ 10 und 11 dieses Vertrages. Die Höhe und die Fälligkeit eines Abfindungsguthabens richtet sich nach § 12.

§ 16

Tod eines Gesellschafters

1. Die Geschäftsanteile sind vererblich und im Wege eines Vermächtnisses zuwendbar.
2. Mehrere Nachfolger eines Gesellschafters haben kein Recht auf persönliche Teilnahme an der Gesellschafterversammlung. Sie müssen sich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 17

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind berechtigt, im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig zu sein. Dies gilt auch für Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sind. Durch Gesellschafterbeschuß kann im übrigen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall dieselbe Befreiung vom Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft erteilt werden. Dies ist im Anstellungsvertrag oder Nachtrag hierzu mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren. Die Gesellschafter erklären, daß die Befreiung vom Wettbewerbsverbot bei der Beschußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses in angemessener Weise berücksichtigt wird. Bei der Befreiung eines Geschäftsführers vom Wettbewerbsverbot wird dieses bereits bei der Berechnung des Geschäftsführergehaltes berücksichtigt.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

In allen Fällen der Auflösung der Gesellschaft außer infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt die Abwicklung durch den oder die vorhandenen Geschäftsführer als Liquidator/en, sofern die Abwicklung nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird. Dem oder den Liquidator/en kann durch

Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
Die Gewinnverwendungsbestimmungen dieser Satzung gelten auch nach einer Auflösung der Gesellschaft für die Dauer der Liquidation.“

§ 19

Bekanntmachungen

Veröffentlichungsblatt ist nur der Bundesanzeiger.

§ 20

Sonstiges

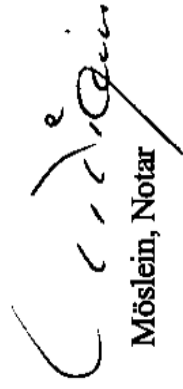
1. Soweit im Gesellschaftsvertrag und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die jeweiligen Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken der Satzung herausstellen.

UR-Nr. 207/2010

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.09.2010 - UR-Nr. 205/2010 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Offenbach am Main, den 27. September 2010




Möbslein, Notar

, den 30.09.2010

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Günther Möslein
Notar